

Angebote für Arbeitgeber

Corona-Pandemie – Hilfsangebote für Arbeitgebende und ihre Angestellten (Stand 05.05.2021)

Allgemein

In diesem Merkblatt sind verschiedene Szenarien und die dazugehörigen Hilfsangebote für Arbeitgebende und ihre Angestellten aufgeführt. Vom Bund wie auch vom Kanton werden die verschiedenen Unterstützungsangebote regelmässig den aktuellen Gegebenheiten angepasst. Bitte prüfen Sie regelmässig Änderungen auf den Webseiten des Bundes und vom Kanton Solothurn corona.so.ch oder bei arbeit.swiss

Aktuell gestalten sich die Unterstützungsangebote für Arbeitgebende wie folgt:

1. Zugang RAV/Kurzarbeit

Meine Angestellten erhalten aufgrund Kurzarbeitsentschädigung nur noch 80% des Lohnes. Der Lebensunterhalt kann damit nicht mehr finanziert werden.

Einkommen bis Fr. 3'470.- = 100% Kurzarbeitsentschädigung

Einkommen zwischen 3'470.- und 4'340.- = Kurzarbeitsentschädigung anteilmässig zwischen 80% und 100%.

Diese Regelung gilt seit dem 1. Dezember 2020 bis am 30. Juni 2021.

Wenn die Kurzarbeitsentschädigung nicht reicht für den Existenzbedarf, können die Betroffenen ergänzend dazu Sozialhilfe (vgl. Punkt 4) beantragen.

Ich kann meinen Angestellten keinen Lohn mehr auszahlen.

Sie haben die Möglichkeit, Kantons- und Bundeshilfen und Kurzarbeitsentschädigung zu beantragen. Kurzarbeitsentschädigung ist auch für Lernende und Temporärangestellte möglich. Für eine Voranmeldung auf Kurzarbeit ist das Amt für Wirtschaft und Arbeit zuständig.

Weitere Infos: corona.so.ch → [Wirtschaft](#)

Ich musste wegen den Auswirkungen der Corona-Pandemie Angestellte entlassen.

Wenn Ihre Mitarbeitenden deswegen von Arbeitslosigkeit bedroht sind, sollen Sie mit dem RAV Olten oder RAV Solothurn Kontakt aufnehmen, damit bereits während der Kündigungsfrist Lösungen gesucht werden können. Bewohnende der Bezirke Dorneck und Thierstein wenden sich an die [RAV Baselland](#).

Weitere Infos: awa.so.ch → [Arbeitsmarkt](#) → [RAV für Stellensuchende](#) und awa.so.ch → [Arbeitslosenkasse](#) → [Arbeitslosenentschädigung](#)

2. Finanzielle Unterstützungsangebote

Meine Mitarbeitenden...

...können die Krankenkassenprämien nicht mehr bezahlen.

Machen Sie Ihre Angestellten auf die Individuelle Prämienverbilligung (IPV) aufmerksam. Je nach dem erfüllen die Betroffenen die Voraussetzung, dass der Kanton sie bei der Bezahlung der Prämien monatlich unterstützt. Auf diesem [Merkblatt](#) finden Sie weitere Informationen und hier das [Antragsformular](#).

Weitere Infos: www.akso.ch → [Produkte](#) → [Individuelle Prämienverbilligung IPV](#)

...verdienen aufgrund der Corona-Pandemie nicht genug, um die Lebenskosten für sich und ihre Familie zu decken.

Mitarbeitende, die seit mindestens 2 Jahren im Kanton Solothurn wohnhaft sind und Kinder unter 6 Jahren haben, könnten Anspruch auf Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien haben. Die Familienergänzungsleistung ist keine Sozialhilfe, sondern eine ergänzende Leistung zu einem Erwerbseinkommen. Sie wird vom Kanton Solothurn ausgerichtet. Familienergänzungsleistungen müssen beantragt werden. Bitte machen Sie Mitarbeitenden, die allenfalls Anspruch auf Familienergänzungsleistungen haben könnten, auf dieses Angebot aufmerksam. Sie können Ihren Mitarbeitenden auch das [Merkblatt](#) und das [Anmeldeformular](#) zukommen lassen.

Weitere Infos: aso.so.ch → [Sozialversicherungen](#) → [Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien FamEL](#)

Zudem ist es möglich, dass die Betroffenen Anspruch auf Sozialhilfe haben könnten.

Weitere Infos und Übersetzungen: aso.so.ch → [Sozialhilfe](#)

...fürchten sich vor Konsequenzen bzgl. ihres Aufenthaltsstatus, wenn sie Sozialhilfe beziehen.

Das Migrationsamt des Kantons Solothurn berücksichtigt bei einer Überprüfung des Aufenthaltsstatus oder Antrag Familiennachzug in jedem Fall die Gründe eines Sozialhilfebezuges. Sollte eine Person aufgrund der Corona Pandemie Sozialhilfe beziehen wird dies bei der einzelfallweisen Überprüfung entsprechend berücksichtigt.

...haben Lohn einbussen, weil sie plötzlich auf ihre unter 12-jährigen Kinder aufpassen oder in ärztlich verordnete Quarantäne müssen.

Die Betroffenen können ein «Gesuch um Entschädigung nach Erwerbsersatzordnung» stellen. Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, wird ihnen der Erwerbsausfall entschädigt. Auf diesem [Merkblatt](#) sind die wichtigsten Informationen diesbezüglich aufgeführt. Dies gilt rückwirkend ab dem 17. März 2020 und bis zum

30. Juni 2021. Weitere Infos: www.akso.ch → [Ihre Ausgangslage](#) → [Informationen \(Inserate\)](#) → [Corona](#)

Mein Unternehmen ist von der Corona-Pandemie besonders stark betroffen, ich musste es zeitweise schliessen und/oder habe weniger Umsatz.

Zu möglichen Härtefallbeiträgen informieren Sie sich bitte hier: corona.so.ch → [Wirtschaft](#) → [Härtefallmassnahmen](#)

3. Unterstützungsangebote

Weitere Unterstützungsangebote finden Sie auf der Homepage des Kantons Solothurn: corona.so.ch → [Bevölkerung](#) → [Gesprächs- und Unterstützungsangebote](#)